

Satzung

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LIONS - JUGEND Förderverein" und hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (2) Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Mädchen und Frauen bei der Ausübung der Sportart Basketball im Sportverein Halle e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. I AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
- die Organisation von Sportveranstaltungen.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Basketball des Sportverein Halle. e. V., bzw. dessen Rechtsnachfolger realisiert werden, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein durch Fördervereinbarungen vertraglich vereinbarte finanzielle Verpflichtungen für Mitglieder oder Mannschaften der Abteilung Basketball des SV Halle e.V., bzw. dessen Rechtsnachfolger übernimmt. Die Förderung schließt Vereine, die einen Kooperationsvertrag mit dem Sportverein Halle e.V., bzw. dessen Rechtsnachfolger eingegangen sind, ein.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wart parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Tagesordnung umfasst mindestens den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer.

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (E-Mail wird ausdrücklich zugelassen) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Vorständen, deren Aufgabengebiete durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.
- (2) Zum Vorstand gehören weiterhin jeweils ein Vertreter des für die Bundesliga-Teams verantwortlichen Vermarktungsunternehmens (Legitimation durch Gesellschafterbeschluss) und ein Vertreter des Vorstandes der Abteilung Basketball des SV Halle oder dessen Rechtsnachfolger (Legitimation durch Vorstandsbeschluss) mit beratender Stimme.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung hinsichtlich der satzungsgemäßen und steuerlichen Korrektheit zu überprüfen und die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.
- (3) Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Sportverein Halle e.V., bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung in seiner Abteilung Basketball zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein Halle e.V., bzw. dessen Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Halle e. V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Basketball-Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.11.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.